

ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

für Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

Division **voestalpine** Bahnsysteme

voestalpine Bahnsysteme GmbH & Co KG

voestalpine Schienen GmbH

voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG

voestalpine Austria Draht GmbH

voestalpine Tubulars GmbH & Co KG

April 2006

1) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2) GRUNDSÄTZLICHES	3
3) QUALITÄTS-, UMWELTMANAGEMENT	4
4) PREISE, PREISSTELLUNG	4
5) ZAHLUNG, RECHNUNGSLEGUNG	5
6) SUBVERGABEN, GEGENGESCHÄFTE	6
7) TERMINE, ERFÜLLUNG DER TERMINVEREINBARUNGEN	6
8) VERTRAGSSTRAFEN, VERZUG	7
9) VOLLSTÄNDIGKEIT, HAFTUNG, ERSATZLIEFERUNGEN	8
10) GARANTIE, ABNAHME	8
11) DOKUMENTATION	11
12) INSPEKTION, PRÜFUNG, TERMINVERFOLGUNG	12
13) RÜCKTRITT, ERSATZVORNAHME	12
14) VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION	13
15) ÜBERTRAGBARKEIT	15
16) TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN	15
17) RECHTE DRITTER, PATENTE, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG	15
18) HÖHERE GEWALT	16
19) SCHIEDSVERFAHREN	16
20) PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING	17
21) STORNIERUNG, SISTIERUNG	17
22) BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ (BauKG)	18
23) SONSTIGES	18

1) **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

in gegenständlichen Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen = AKB nachfolgend:

Auftraggeber	= AG
Auftragnehmer	= AN = rechtsverbindlich durch Bestellung (FAX, schriftlich) ausgewählte Firma
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen
Dokumentation	= sämtliche vereinbarte, allgemeine, logistische, technische und sonstige Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form
Prüfteam	= Personal des AG oder dessen Beauftragte

2) **GRUNDSÄTZLICHES**

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden Teil der vom AG zu errichtenden Gesamtanlage.

Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage verpflichtet sich der Auftragnehmer zu besonderer über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung des Auftrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die anlagen-, umwelt- bzw. verfahrenstechnischen Bedingungen auf seine Lieferungen und Leistungen bestimmen und darauf von Einfluss sein können.

Dem Vorhergesagten Rechnung tragend, regeln gegenständliche "ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN" in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen AN und AG.

Bei Vereinbarung dieser "ALLGEMEINEN KAUFMÄNNISCHEN BEDINGUNGEN" sind die auf der Rückseite des Bestellformulars gedruckten Einkaufsbedingungen gegenstandslos.

Die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Verkaufsbedingungen des AN ist ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Rangordnung

Angebote des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich als integrierender Bestandteil bestätigt wurden.

Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gilt nachstehende Priorität:

- schriftliche Bestellfestlegungen inklusive aufgezählter integrierender Bestellbestandteile, insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- Allgemeine Kaufmännische Bedingungen für Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen (=AKB)

- Anfrageunterlagen

Wenn in der Bestelldokumentation des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des AN.

Änderungen und Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen sind nur dann gültig, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden.

Spätestens mit Beginn der Bestellausführung durch den AN gelten die AKB des AG als anerkannt.

Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den Einkauf des AG in schriftlicher Form erteilt.

Falls Bestellungen, Bestelländerungen und Bestellerweiterungen auf einem anderen Wege erteilt werden oder nicht eindeutig ableitbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem Einkauf des AG erfolgt sind, ist durch den AN eine unmittelbare Information an den Einkauf zur Bestätigung sicherzustellen. Andernfalls ist der AG berechtigt, vorstehende Willensäußerung als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen.

Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen

Technik
Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung)
Verkauf

sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung schriftlich bekannt zugeben.

Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

3) QUALITÄTS-, UMWELTMANAGEMENT

Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Untertierlieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem-Grundsätze entsprechend den einschlägigen Normen der ISO 9000er Reihe und ISO 14000er Reihe anzuwenden.

Der AG hat das Recht, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen (auditieren).

4) PREISE, PREISSTELLUNG

Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringenden Lieferungen, Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. ein.

Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.

Für Bestellerweiterungen und -ergänzungen, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

Soweit nicht anders lautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2000. Falls die Montage der Lieferungen im Liefer- und Leistungsumfang des AN enthalten ist erfolgt der Gefahrenübergang mit der Endabnahme auf der Baustelle.

Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG, insbesondere hinsichtlich technischer Normen, Standards, Steuern, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anders lautend festgelegt, durch den AN einzuhalten.

Eventuelle Versicherungen sind durch den AN abzudecken. Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG zu informieren.

Preisstellung

Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gilt folgende Preisstellung:

Die Preise sind Nettofestpreise, ohne Mehrwertsteuer, DDP, AG, gemäß INCOTERMS 2000, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

5) **ZAHLUNG, RECHNUNGSLEGUNG**

5.1 Zahlung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der vereinbarten Rate jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Haftung, Garantie, Dokumentation, Schadenersatz etc.

Fällige Zahlungen können mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AG oder anderer Gesellschaften, welche dem gleichen Konzern wie der AG angehören, gegen verrechnet werden.

5.2 Rückbehalte/Haftrücklass

Soweit nicht anders lautend vereinbart, können vom AG 10 % des Bestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz- und Garantieansprüchen als unverzinsten Sicherstellung bis Garantie-Ende plus 45 Tage einbehalten werden.

Eine Ablösung durch Bankgarantie ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden durch den AG nur akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantien anerkannt; Laufzeit: bis Garantie-Ende plus 45 Tage.

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung der vereinbarten Bedingungen.

5.3 Rechnungslegung

Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung beim AG einzureichen.

6) **SUBVERGABEN, GEGENGESCHÄFTE**

6.1 Subvergaben

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben wesentlicher Lieferungs- und Leistungsteile zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen.

Ausgenommen sind Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet sind.

Der AN haftet voll für seine Sublieferanten, insbesondere aus den Kriterien

- Qualität und Umwelt
- technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben
- Zollvormerk, Zolltransit, Import und Transport, etc.

6.2. Gegengeschäfte

Der AN verpflichtet sich und seine Sublieferanten jedweden laufenden Bedarf oder etwaige Subvergaben – unabhängig vom gegenständlichen Geschäftsfall - im Rahmen des Liefer- und Leistungsprogramms des AG anzufragen und diesem ab einem Wert von EUR 70.000,- das Einstiegsrecht einzuräumen. Der Einkauf des AG wird dem AN entsprechende Unterstützung gewähren.

Der Einstieg des AG muss zu Konditionen erfolgen, dass die terminlichen und sonstigen Auflagen gegenständlicher Bestellung nicht beeinträchtigt werden.

7) **TERMINE, ERFÜLLUNG DER TERMINVEREINBARUNGEN**

7.1 Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung.

Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/Bestellspezifikationen und gegenständlicher AKB vorschreibungsgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.

7.2 Für Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den Bestellfestlegungen, deren integrierenden Bestellbestandteilen, den AKB sowie insbesondere auch der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist der AN verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus gegenständlicher Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies

nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht darauf berufen.

Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung von Unterlagen/Informationen etc. des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges. Über eventuell auftretende, nachzuweisende Mehrkosten ist eine einvernehmliche Regelung zwischen AG und AN zu treffen.

Als neue Verzugsstrafen - Stichtage gelten automatisch die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen und Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

7.3. Einlagerung

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet.

Vorzeitige Lieferungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche ableiten.

8) VERTRAGSSTRAFEN, VERZUG

Wenn der AN die in der Bestellung und deren integrierenden Bestandteilen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreitet bzw. nicht erfüllt, hat er gemäß Verhandlungsprotokoll Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.

8.1 Terminverzug

8.1.1 von Lieferungen/Leistungen

1% je angefangener Verzugswoche, max. 10% des Gesamtbestellwertes.

Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden

8.1.2 von Dokumentationen

0,5% je angefangener Verzugswoche je Einzeltermin, max. 5% des Gesamtbestellwertes

8.2 Vertragsstrafe bei Nichterreicherung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/Leistungsdaten usw.

Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt 10 "Garantie" in der jeweiligen Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

8.3 Allgemein

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges ohne Schadensnachweis durch den AG.

Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruches nicht erforderlich.

Durch die Bezahlung von Vertragsstrafen wird der AN von der Erfüllung seiner Vertrags-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen nicht entbunden.

Siehe hierzu z.B.: Punkt 6 "Subvergaben, Gegengeschäfte"
 Punkt 9 "Vollständigkeit, Haftung, Ersatzlieferungen"
 Punkt 10 "Garantie, Abnahme"
 Punkt 13 "Rücktritt, Ersatzvornahme"

9) **VOLLSTÄNDIGKEIT, HAFTUNG, ERSATZLIEFERUNGEN**

Der AN verpflichtet sich und seine Lieferanten Bestellgegenstand/Leistung/Dokumentation vollständig zu liefern/erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist.

Unter Vollständigkeit ist insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage/Anlagenkomponenten für den geforderten Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen, Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig Mängel die er zu vertreten hat - nach Wahl des AG - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse, zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG.

Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.

Der AN haftet auch für Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

Der AN haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt.

10) **GARANTIE, ABNAHME**

Der AN garantiert, dass die Lieferung/Leistung bestellgemäß ausgeführt und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik bei Bestellerteilung entsprechen, nach den geltenden Vorschriften hergestellt werden, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist.

Konstruktionsänderungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen.

Des weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sowie auf dem metrischen System, falls nicht anders lautend vereinbart, aufgebaut sind. Im Falle des Fehlens derartiger entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards, hat der AN geeignete, taugliche, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich anzuwenden.

Der AN verpflichtet sich technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist ungeachtet des 2. Satzes dieses Absatzes

-(Punkt 10 / 3. Absatz)- nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Mangelnde Information gilt nicht als genehmigte Sonderregelung.

Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende gesamte oder teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.

Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung EUR 10.000,-- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen, wobei sonstige Garantieansprüche dadurch unberührt bleiben.

Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

Der AG wird von der Beseitigung der Defekte/Mängel den AN kurzfristig informieren.

10.1 Mängelhaftung

Der AN haftet, falls nicht anders lautend vereinbart, für den Zeitraum von 24 Monaten ab ABNAHME der Gesamtanlage (positiver Leistungstest, z.B. eines Stahlwerkes), längstens jedoch 36 Monate ab ordnungsgemäßer und vollständiger Endauslieferung, sofern der AN eine verspätete Abnahme nicht zu vertreten hat.

Normaler Verschleiß ist, wenn nicht anders lautend vereinbart, von der Garantie ausgenommen.

Der AN garantiert ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm bzw. und seinen Unterlieferanten zu vertretenden Mängel früher feststellbar waren oder nicht, diese Mängel auf Verlangen des AG innerhalb der vom AG genannten angemessenen Frist durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom AN zur Gänze zu übernehmen.

Im Falle einer Nachbesserung oder Auswechslung mangelhafter Teile beträgt die Garantiefrist für die betreffende Teilanlage bzw. Maschine 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes für den betreffenden Teil.

10.2 Leistungsgarantie

Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vereinbarten Leistungswerte gemäß Verhandlungsprotokoll.

Der AN garantiert, alle hierfür erforderlichen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass alle spezifizierten Daten erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.

Nach Durchführung weiterer vom AG zu genehmigender und zeitlich festzulegender Tests hat der AG bei Nichterfüllung der garantierten Werte das Recht, die gesetzlich hierfür vorgesehenen Möglichkeiten - insbesondere Rücktritt, Wertminderung und Schadenersatz - geltend zu machen. In der Bestellung werden gegebenenfalls zusätzliche Vertragsstrafen im Detail festgelegt.

10.3 Garantie für Engineering, Dokumentation, Beratungsleistungen

Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung für die Richtigkeit der mündlichen und schriftlichen Anweisungen und Handlungen die Garantie.

Der AN haftet dementsprechend für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern.

10.4 Garantie für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile

Die Garantiefrist für Ersatz- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 30 Monate nach Anlieferung.

10.5 Abnahme

Die ABNAHME erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde.

Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen.

Festlegungen über Wertminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.

10.6 Ergänzende Definitionen

Ergänzend wird auf nachstehende Definitionen hingewiesen (projektspezifische Änderungen oder Ergänzungen werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt)

Montageende = Abschluss der Montage einschl. Kalttest (no load test).

Der Kalttest gilt u.a. als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

Beginn Probetrieb

= Inbetriebnahme = Beginn Heißtest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.

Leistungsnachweis

= Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlicher = voller Last über einen zu vereinbarenden Zeitraum.
Positiver Leistungsnachweis = Erreichen sämtlicher garantierter Leistungsdaten und Sicherstellung einer den AG-Vorschriften entsprechenden Betriebsführung.

10.7 Schadenersatz

Vom AN sind dem AG sämtliche Schäden zur Gänze zu erstatten. Ausgenommen davon sind Gewinnentgang und Produktionsausfall.

11) DOKUMENTATION

Dokumentation im Sinne der Bestellung sind alle schriftlichen, zeichnerischen und EDV-mäßigen Unterlagen, die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung einer Anlagen/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sichern zu können.

Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Die Dokumentation ist vom AN kostenlos DDP, AG, gemäß INCOTERMS 2000 so vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung (Angabe von z.B. Itemnummer, Bestellnummer, Identifikationsnummer, bestellkonforme einheitliche Positions- und Warenbezeichnungen etc.) der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Anlagen/Anlagenkomponenten (Maschinen, Ausrüstungen, etc.) und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatzteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.

Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

Soweit nicht anders lautend vereinbart muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

Unter Dokumentation ist u.a. zu verstehen: (diese ist gemäß den CE-Richtlinien zu erstellen)

- korrigierte Enddokumentation (as built documentation)

- Prüfdokumentation inklusive Terminablaufpläne, Fortschrittsberichte, etc.

- Konformitätserklärung sowie Herstellererklärung.
Detaillierte Prüfunterlagen/Dokumentationen sind produktspezifisch zu erstellen bzw. projektspezifisch gemäß Vorschreibung hinsichtlich Umfang auszuarbeiten
CE-Konformitätserklärungen sind für die gesamte Anlage zu erstellen.
- Betriebshandbuch, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen
- Ersatz- und Verschleißteilangebote
- Ursprungsdokumentation

12) INSPEKTION, PRÜFUNG, TERMINVERFOLGUNG

Der AG behält sich oder seinen Prüforganen/Beauftragten (= Prüfteam) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen in etwa folgendem Rahmen durchzuführen:

- Inspektion, Probeentnahme zur Qualitätskontrolle, Termin- und Fortschrittskontrollen etc.

Absehbare Terminverschiebungen sind jeweils unverzüglich dem AG bekanntzugeben.

Der AN ist verpflichtet vor Auslieferung die zu liefernden Ausrüstungen, wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.

Der AG ist berechtigt an den techn. Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzuzeigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat.

Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.

Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam tragen.

Kommt eine positive Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.

Bei Prüfverzicht oder Nichterscheinen des Prüfteams am Prüfungstermin ist die Prüf-dokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

13) RÜCKTRITT, ERSATZVORNAHME

Kommt der AN seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes) nicht nach, so kann der AG unbeschadet der unter Pkt. 8 "Vertragsstrafen, Verzug" getroffenen Bestimmungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Als Nachfristsetzung gilt auch die wiederholte schriftliche Mahnung mit Angabe der Gründe zur Vertragseinhaltung.

Zum Rücktritt ist der AG, insbesondere bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften, berechtigt.

In solchem Fall ist der AG berechtigt die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen. Die dabei anfallenden angemessenen Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

Der AN hat vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten für noch nicht erfüllte Leistungen und/oder Lieferungen zurückzuzahlen.

Daneben gilt die in Punkt 18 "Höhere Gewalt" besonders angeführte Möglichkeit des Rücktrittes.

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei wesentlicher Änderung von Eigentumsverhältnissen ist der AG umgehend in Kenntnis zu setzen, sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Sondermaßnahmen zu setzen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelung im Falle eines Ausgleichs oder Konkursverfahrens steht dem AG das umgehende Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen zu.

14) **VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION**

Es gelten die INCOTERMS 2000 und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien des AN

Aus Verschulden des AN (z.B. Terminverzug, Lieferung zur Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung und Sicherungsmaßnahmen sowie gesetzlich zu verwendender Verpackungsmaterialien sind durch den AN zu übernehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des AHG 2005 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Falls Lieferungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht angenommen bzw. auf Verlangen des AG - unter der Voraussetzung eines vorherigen genehmigten Einlagerungsanspruches - eingelagert werden, gilt als zahlungsauslösendes Versandpapier der Einlagerungsschein etc.

Hinsichtlich Zahlungsmöglichkeit siehe Punkt 7 "Termine, Erfüllung der Terminvereinbarungen".

Teilebezeichnung, Versanddokumentation

Aus abwicklungstechnischen Gründen sind in der Dokumentation jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikations-, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung, unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes gemäß Vorschriften, in den Versandbedingungen klar ersichtlich zu machen.

Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleich lautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

Ursprungsdokumentation

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.) kostenlos beizufügen, der in Österreich zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name des Exporteurs und Empfängers
- Bestellnummer des AG
- genaue Warenbezeichnung
- Kollianzahl
- Kollinummer
- Brutto- und Nettogewichte
- Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

Die Ursprungsdokumentation ist der Lieferung / Lieferdokumenten beizulegen.

Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Handelskammer bzw. über Aufforderung des AG konsularisch beglaubigt werden.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land des AN als Ursprungsland betrachtet.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus der EU bzw. aus Österreich:

Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Lieferantenerklärung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden.

Der Ursprungsnachweis kann auch über eine gültige Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprung (EWG-VO Nr.: 3351/83) erfolgen.

Wenn die Ausstellung dieser Erklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes für die jeweilige Warenposition vermerkt werden.

Sämtliche Kosten und Abgaben sind vom AN zu tragen, wenn die zugesagten Erklärungen oder das Ursprungsland unrichtig sind.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Ländern, mit denen ein EU-Präferenzabkommen besteht:

Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden. Der Ursprungsnachweis kann über eine gültige Rechnungserklärung erfolgen, wenn dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist.

Wenn die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe der Rechnungserklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes vermerkt werden.

Sämtliche Kosten und Eingangsabgaben sind vom AN zu tragen, wenn der zugesagte Ursprungsnachweis oder das Ursprungsland unrichtig sind.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystemes (APS):

Der AN verpflichtet sich, den zu liefernden Waren ein Präferenz-Ursprungszeugnis kostenlos beizufügen, das im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Über unsere Aufforderung ist das von den zuständigen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnis auch konsularisch zu beglaubigen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte oder nicht erbrachte Ursprungsdokumentation entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anders lautend vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.

15) **ÜBERTRAGBARKEIT**

Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und Leistungen gemäß Lieferantenverzeichnis, das vom AG vor Auftragsvergabe genehmigt wurde, kann nur nach der jeweiligen schriftlichen Zustimmung durch den AG erfolgen!

Im Falle eines absehbaren oder spätestens bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens hat der AN den AG sofort detailliert in Kenntnis zu setzen und der AN ist verpflichtet, die Interessen des AG zu dessen Schadensminimierung wahrzunehmen.

16) **TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN, IMPORTLIZENZEN**

Der AN ist verpflichtet allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen; ansonsten haftet der AN für den Schaden, der dem AG dadurch entsteht.

17) **RECHTE DRITTER, PATENTE, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG**

Schutzrechte, Patente, Pfandrechte, andere Rechte Dritter

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der vom AN zu liefernden Anlagen/Anlagenkomponenten und sämtliche technische Verfahren/Know How in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Benutzung fremder Rechte oder eintretender Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN den AG ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu

garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG sicherzustellen. Der AG verpflichtet sich in einem solchen Fall, Dritten gegenüber die Ansprüche stellen, keine Zugeständnisse zu machen, sondern die Abwehr der Ansprüche dem AN zu übertragen und ihn darin zu unterstützen.

Geheimhaltung, Werbung

Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbezwecken verwenden.

Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Erfindungen, Verbesserungen

Erfindungen, Verbesserungen des AN oder seiner Mitarbeiter im Zuge der gemeinsamen Auftragsrealisierung sind dem AG zur evtl. Verwendung anzubieten. Der Verkauf oder die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen, sofern Betriebs-Know-How und/oder Mitwirkung des AG in die Erfindungen oder Verbesserungen des AN eingeflossen sind.

18) **HÖHERE GEWALT**

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich:

- Krieg
- Aufruhr
- Naturgewalten
- Feuer
- gewerkschaftlich genehmigter Streik
- Pandemie

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.

Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.

Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19) **SCHIEDSVERFAHREN**

19.1 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben:

Alle aus der gegenwärtigen Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich von einem oder mehreren, gemäß dieser Ordnung, ernannten Schiedsrichtern entschieden.

Anzuwenden ist österreichisches Recht, mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in der jeweils geltenden Fassung.
Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

19.2 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle aus der gegenwärtigen Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden für die zuständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammer Österreich von einem gemäß dieser Ordnung bestellten. Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Steiermark in Graz entschieden.

Anzuwenden ist österreichisches Recht, mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in der jeweils geltenden Fassung.

Der AG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen den AN auch über den ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem materiellem Recht geltend zu machen, wobei als Gerichtsstand Leoben als vereinbart gilt.

Auch hier findet die UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

20) **PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING**

Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung des AG, entsprechend qualifiziertes Personal in erforderlichem Umfang zu den festgelegten Personalentsendungsbedingungen und Preisvereinbarungen auf die Baustelle zu entsenden.

Falls das AN-Personal Montage- und Inbetriebnahmeüberwachungstätigkeiten auf der Baustelle ausübt und der AG eine Schulung/Training auf der Baustelle verlangt, sind diese ohne Mehrkosten für den AG während der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.

Einzelheiten hinsichtlich Personalentsendung, Schulung werden den projektspezifischen Erfordernissen Rechnung tragend jeweils vom AG zeitgerecht bekannt gegeben bzw. sind in den Personalentsendungsbedingungen geregelt.

21) **STORNIERUNG, SISTIERUNG**

Stornierung

Der AG hat das Recht auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Sistierung

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall den AG auf die entsprechenden Konsequenzen hinzuweisen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Die aus der Sistierung resultierenden zusätzlichen Kosten sind vom AN nachzuweisen und vom AG zu tragen.

22) **BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ (BauKG)**

22.1 Sofern den AN Verpflichtungen des BauKG für Baustellen - die auch im Zusammenhang mit Anlagenzukäufen vorliegen können - treffen, gilt u.a. folgendes:

22.2 Im Falle der Vergabe der Verpflichtungen aus dem BauKG an den AN sind zusätzlich zu den Einheitspreisen/Honoraren für die Bauleistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen die erforderlichen Unterlagen (SIGE-Plan, Unterlage für spätere Arbeiten) zu erstellen bzw. anzupassen und zu kalkulieren. Weiters sind die Planungs- und/oder Baustellenkoordinatoren nachweislich zu nominieren. Dieser Nachweis wird mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung erbracht. Die Vorankündigung wird vom jeweiligen Projektleiter des AG vorgenommen.

22.3 Die Koordination gem. BauKG zwischen Baustellenkoordinator und Subunternehmen des AN erfolgen ausschließlich durch den AN.

22.4 Der AN hat die von ihm gestellten Gerüste, Aufzüge und eventuell sonstige Einrichtungen ohne besondere Vergütung auch anderen am Bau beschäftigten Firmen entsprechend SIGE-Plan und dessen Anpassung zur Verfügung zu stellen.

Mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau eines Gerüsts ist das Einverständnis des zuständigen Bauleiters bzw. Baustellenkoordinators einzuholen.

22.5 Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nach dem Arbeitnehmer/Innen Schutzgesetz eingehalten werden. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd ohne besondere Vergütung sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, andernfalls erfolgt dies auf Kosten des AN.

Für den Fall, dass der Urheber von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen nicht festgestellt werden kann, werden die durch die Behebung der Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehenden Kosten anteilmäßig dem am Bauvorhaben beteiligten AN angelastet.

23) **SONSTIGES**

23.1 Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG enthalten.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

23.2 Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

23.3 Reorganisation:

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

23.4 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.